

Satzung der Südthüringer Schützenvereinigung e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Südthüringer Schützenvereinigung e. V.“

Er hat seinen Sitz in Suhl und ist in das Vereinsregister unter der Registernummer 9 des Stadt- und Kreisgerichtes Suhl eingetragen.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

„Südthür. SVgg. e. V.“

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Behinderten-, Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung und wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist Mitglied im Thüringer Schützenbund e. V. und dem Landessportbund Thüringen.
4. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dachorganisationen und Dritten.
5. Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
6. Das Präsidium kann zur Erreichung der unter Pkt. 5 genannten Zwecke festverzinsliche Geldanlagen tätigen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter und nachgewiesener Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Zum fördernden Mitglied wird auf schriftlichen Antrag jede juristische Person und jede im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte befindliche natürliche Person durch den Vorstand des Vereins berufen, welche den Verein und seine Ziele fördern will.
4. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an das Präsidium zu richten, über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist das Präsidium verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt wird.

6. Das Mitglied verzichtet gegenüber dem Verein und seinen Dachorganisationen auf alle Ansprüche, die daraus entstehen können, dass es anlässlich der Teilnahme am Vereinsleben Personen-, Sach- oder Vermögensschäden erleidet, soweit sie über geltendes Recht hinausgehen.
7. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung an.
8. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums und auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Ordentliche Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr vollenden, mindestens fünf (5) Jahre ordentliches Mitglied im Verein sind und sich aktiv an der Vereinsentwicklung beteiligen, können auf Beschluss des Präsidiums Ehrenmitglied werden.
9. Die Mitgliedschaft als ordentliches und förderndes Mitglied beginnt mit Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses und der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, die Ehrenmitgliedschaft mit der Übergabe einer Ehrenmitglieder-Urkunde.
10. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Mitglieder in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich.
11. Mitglieder des Präsidiums und andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, sowie bei Aufgabe und Veränderung der Voraussetzungen, die zur Aufnahme in den Verein erforderlich waren.
2. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins, einschließlich der Aufnahmegebühr und aller geleisteten Beiträge, Umlagen, Sach- und Geldspenden.
3. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung aller offenen Verbindlichkeiten, welche aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, verpflichtet.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Präsidium.
2. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann auf Antrag jedes ordentlichen Mitglieds des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Ansehen, die Interessen oder das Vermögen des Vereins schädigt, gegen die Satzung, sowie gegen Beschlüsse des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung verstößt;
 - b) einen gerichtlich verfolgten Verstoß gegen das Waffengesetz begangen hat;
 - c) mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein mit mehr als drei Monaten in Verzug kommt; die Dreimonatsfrist beginnt mit dem ersten Tag des auf die Fälligkeit folgenden Monats.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist in schriftlicher Form an das Präsidium zu richten.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristensetzung von Seiten des Präsidiums Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden.
Bei rechtzeitiger Berufung ist in der nächsten, satzungsmäßig einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Entscheidung darüber zu fällen.
7. Erfolgt keine Berufung bzw. wird die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
Unberührt davon bleiben die Festlegungen gemäß § 5, Pkt. 3.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind berechtigt und auch verpflichtet, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, mit Ausnahme der Sitzungen des Präsidiums. Sie können bei der Erledigung der Vereinsarbeit, durch Antragstellung und Diskussion mitwirken.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied das gleiche Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist mit einer Stimme zulässig. Die Stimmübertragung muss schriftlich vorliegen. Mitgliedern mit offenen Beitragsforderungen wird bis zur endgültigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages das Stimmrecht entzogen.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag für das Folgejahr wird am 18.12. (51. Kalenderwoche des alten Jahres) fällig und per Lastschrift eingezogen.
4. Die Beiträge zieht der Verein zum Fälligkeitstermin ein. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
5. Bedingung für die Aufnahme in die Südthür. SVgg. e.V. ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug der vom Mitglied zu entrichtenden Zahlungen wegen Mitgliedschaft bei Fälligkeit zu Lasten seines Girokontos.
6. Das Mitglied verpflichtet sich, für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der Südthür. SVgg. e.V., dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
7. Änderungen der Kontodaten (IBAN, BIC, Bankinstitut), sowie seiner persönlichen Anschrift hat das Mitglied dem Verein schriftlich mitzuteilen.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an Arbeitseinsätzen zur Werterhaltung und Instandsetzung der materiell-technischen Basis des Schützenvereins teilzunehmen. Durch das Präsidium werden die jährlich erforderlichen Arbeitsstunden festgelegt und auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die geleisteten Arbeitsstunden hat sich jedes Mitglied durch ein Präsidiumsmitglied bestätigen zu lassen.
10. Bei nicht vollständiger Ableistung der festgelegten Arbeitsstunden ist jede nicht geleistete Arbeitsstunde finanziell zu begleichen und der fällige Betrag wird bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres durch das erteilte SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Höhe des finanziellen Wertausgleichs einer Arbeitsstunde wird durch den Vorstand festgelegt und ist in der Beitragsordnung erfasst.
11. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Arbeitsstundenleistung befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Präsidium

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
2. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
3. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, das heißt, das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere ist das Präsidium berechtigt, für den Verein Geschäftsbesorgungsverträge mit Dritten abzuschließen.

Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Bei Präsidiumssitzungen entscheidet das Präsidium mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit des anwesenden Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

Die Vertretungsmacht der einzelnen Präsidiumsmitglieder ist intern oder in der Weise beschränkt, dass es bei Rechtsgeschäften von mehr als € 500,00 verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Präsidiums einzuholen.

Weiterhin gehören dem Präsidium an:

–der Schriftführer bzw. die Schriftführerin

–der Sportleiter bzw. die Sportleiterin

Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit des anwesenden Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, die des Vizepräsidenten.

Über den Verlauf der Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

1. Das Präsidium führt den Verein unter Beachtung der geltenden Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind.
3. Im Weiteren zählen zu diesen Aufgaben:
 - a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung eines Haushaltplanes;
 - d) Buchführung;
 - e) Erstellung des Jahresberichtes;
 - f) Erstellung der Jahresplanung;
 - g) Beschlussfassung über Auszeichnungen und Ernennungen von verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über Aberkennung von Auszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften;
 - i) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
4. Durch das Präsidium können nachfolgende Funktionsträger berufen werden:
 - a) 1 Damenleiter/in
 - b) 1 Seniorenleiter/in
 - c) 1 Jugendleiter/in
5. Durch das Präsidium kann beschlossen werden, dass bei Wahrnehmung der Tätigkeit des Schatzmeisters während eines Kalenderjahres durch eine Steuerkanzlei, keine separate Buchführung durch den Schatzmeister des Vereins durchgeführt werden muss.

§ 12 Wahl des Präsidiums

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt.
2. Für die Wahl eines jeden Präsidiumsmitgliedes ist ein separater Wahlgang erforderlich.
3. Als Präsidiumsmitglieder können nur ordentliche, volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Eine unbegrenzte Wiederwahl aller Präsidiumsmitglieder ist möglich.
5. Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Wahlperiode oder nach seinem Rücktritt bis zu einer Neuwahl des Präsidiums im Amt.
6. Der Sportleiter und der Schriftführer werden in offener Wahl und mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Wahlperiode des Präsidiums jederzeit das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums durch Neuwahl ersetzen. Der Antrag zur Neuwahl ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder an das Präsidium zu richten.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Präsidium. Unberührt davon bleiben die Festlegungen gemäß § 4, Pkt. 11.
9. Bei bestehender Notwendigkeit und zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Präsidiums können innerhalb einer Wahlperiode ordentliche Mitglieder auf Beschluss des Präsidiums in das Präsidium kooptiert werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im 1.Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Für die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium ein Versammlungsleiter bestimmt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) wenn und so oft die Interessen des Vereins es erfordern;
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder;
 - c) durch das Präsidium;
4. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlussfähig und stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
7. Während der Mitgliederversammlung kann ein, von einem ordentlichen Mitglied gestellter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem zustimmt.
8. Anträge, welche die Neuwahl des Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind während der Mitgliederversammlung nicht möglich.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums;
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsprüfungskommission;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
 - d) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
 - e) Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) alle Tagesordnungspunkte, soweit darüber Beschlüsse notwendig sind und über alle nach dieser Satzung zulässigen Anträge, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer/Protokollführer zu fertigen, welches von zwei Präsidiumsmitgliedern und dem Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfungskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung zwei (2) Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
3. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Werden die Kassengeschäfte durch eine Steuerkanzlei geführt, entfällt die jährliche rechnerische Überprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer.

§ 16 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes

1. Eine Satzungsänderung kann von den ordentlichen Mitgliedern unter der Voraussetzung und Einhaltung der Forderung des § 13, Pkt. 8 beantragt werden.
2. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Über einen Antrag zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder. Die Stimmabgabe ist während der Versammlung in offener Abstimmung und in Schriftform vor Versammlungsbeginn möglich.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Sportamt der Stadt Suhl, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Geltungsbereich

1. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind der Mitgliederversammlung vom Präsidium Änderungsvorschläge zur Satzung zu unterbreiten.
3. Gerichtsstand ist Suhl.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Registrierung in Kraft.

Suhl, 25.06. 2016